

FAQ: Marie Jahoda-Stipendium 2019 Förderungsprogramm für Postdoc-Wissenschaftler*innen (vormals Back-to-Research Grant)

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

- **Mit welchen ehemaligen bzw. bestehenden Arbeitsverträgen erfülle ich die Bewerbungskriterien?**
Sie können sich mit allen befristeten Anstellungen (wissenschaftliche Mitarbeiter*innen Prädoc/Postdoc) und freien Dienstverträgen (Projektmitarbeiter*innen, Lektor*innen),
 - die mit der Universität Wien abgeschlossen wurden
 - deren Ende nicht länger als 2 Jahre zurückliegt (Okt. 2017)
 - oder die spätestens im Nov. 2020 auslaufenfür das Stipendium bewerben.
- **Welche Arbeitsverträge erfüllen die Bewerbungskriterien nicht?**
Werkverträge und Qualifizierungsstipendien ohne Anstellung, erfüllen die Bewerbungskriterien nicht.
- **Spielt es eine Rolle, wie lange meine Promotion zurückliegt?**
Nein. Ausschlaggebend ist, wie lange Ihre Anbindung an die Universität Wien zurückliegt, d.h., wann Ihr letztes Arbeitsverhältnis mit der Universität endete bzw. enden wird.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- **Muss ich eine Lehrveranstaltung im Rahmen des Stipendiums abhalten?**
Nein. Das Abhalten einer Lehrveranstaltung ist nicht verpflichtend. Da die Lehre im Rahmen von Drittmittel-Projekten aber oft nicht vorgesehen ist, können Projektmitarbeiter*innen vor dem Problem stehen, die für eine Habilitation bzw. Berufung notwendige Lehrerfahrung nicht vorweisen zu können. Vor diesem Hintergrund sieht die Förderung neben dem Stipendium einen Lehrauftrag vor.
- **Muss ich die Lehrveranstaltung in den Bewerbungsunterlagen bereits inhaltlich beschreiben?**
Sie müssen noch keine inhaltlichen Angaben zur geplanten Lehrveranstaltung bekannt geben.
- **Muss ich bereits angeben, in welchem Semester ich den Lehrauftrag abhalten möchte?**
Das geplante Semester der LV ist erst bei Zusage des Stipendiums anzugeben.

NEBENBESCHÄFTIGUNGEN UND BEZÜGE

- **Kann ich neben dem Stipendium eine Nebenbeschäftigung ausüben?**
Das Marie Jahoda-Stipendium ist dezidiert als Überbrückungs-, und nicht als Zusatzfinanzierung konzipiert. Die Aufnahme eines wissenschaftlichen/nicht-wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses, das über das Ausmaß der Geringfügigkeit hinausgeht, ist mit dem Stipendium daher nicht vereinbar.
- **Ist das Stipendium auch für projektbezogene Ausgaben wie Personalkosten verwendbar?**
Nein. Das Stipendium zielt nicht darauf, Personalkosten von Forschungsprojekten zu finanzieren, sondern ein Einkommen in Form eines Freien Dienstnehmervertrags zu sichern.

UNTERBRECHUNGEN

- **Unter welchen Voraussetzungen darf ich das Stipendium unterbrechen?**
Das Stipendium kann aufgrund von Mutterschutz und Karenz (Betreuung, Pflege im Familienumfeld) unterbrochen werden.
- **Kann das Stipendium nach Unterbrechung im Folgejahr wieder aufgenommen werden?**
Ja. Nach Unterbrechung des Stipendiums (aufgrund der oben genannten Gründe) kann die Wiederaufnahme des Stipendiums auch im Folgejahr individuell vereinbart werden.
- **Was passiert, wenn ich während bzw. kurz vor dem Stipendienbezug eine Stelle antrete?**
Sobald Sie eine Beschäftigung beginnen, endet das Stipendium. Bei Abbruch des Stipendiums enden die Bezüge. Auch das Antreten von kurzen befristeten Stellen – wie bspw. einer Karenzvertretung – stellt keinen Unterbrechungs-, sondern einen Beendigungsgrund dar.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Mag.^a Lisa Appiano und Nina Krebs, BA MA, Abteilung Gleichstellung und Diversität, gerne zur Verfügung.

Lisa Appiano

T: 01-4277-18465

lisa.appiano@univie.ac.at

Nina Krebs

T: 01-4277-18434

nina.krebs@univie.ac.at